

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 62/12 B

L 8 SO 182/09 (Bayerisches LSG)
S 10 SO 86/07 (SG Landshut)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landkreis Passau,
Regensburger Straße 33, 94036 Passau,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

Bezirk Niederbayern,
Gestütstraße 10, 84028 Landshut.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. September 2012 durch
den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie den Richter C o s e r i u
und die Richterin S i e f e r t
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. April 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Erstattung der Mietkosten für eine privat angemietete Wohnung als Leistung der Eingliederungshilfe.
- 2 Die Klägerin leidet seit Geburt an einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit und besuchte ab Beginn des Schuljahres 2005/2006 ein nicht an ihrem Wohnort gelegenes Gymnasium, das im Bereich der Oberstufe hörbehinderte und nicht hörbehinderte Schüler integrativ und hörbehindertengerecht unterrichtet. Sie war bis Mitte Juli 2007 in einem Internat für hörgeschädigte Kinder untergebracht, das auch eine auf die Behinderung ausgerichtete Betreuung der Bewohner angeboten hatte. Die Kosten ua für die Unterbringung der Klägerin im Internat hat der Beigeladene als Leistung der Eingliederungshilfe übernommen.
- 3 Ab 15.7.2007 mietete die Mutter der Klägerin für diese eine Privatwohnung am Schulort an, weil die Klägerin nicht weiter im Internat wohnen wollte; in dieser Wohnung verblieb die Klägerin bis Februar 2012 und besuchte in dieser Zeit weiter das Gymnasium. Den Antrag der Klägerin, die Kosten der privat angemieteten Wohnung im Wege der Eingliederungshilfe zu übernehmen, lehnte der Beklagte ab (*Bescheid vom 13.6.2007; Widerspruchsbescheid vom 14.11.2007*). Die Klage ist erst- und zweitinstanzlich ohne Erfolg geblieben (*Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 30.7.2009; Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts <LSG> vom 24.4.2012*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, es handele sich bei den geltend gemachten Kosten nicht um einen behinderungsbedingten Eingliederungsbedarf, sondern um einen Bedarf, der dem allgemeinen Lebensunterhalt zuzurechnen sei.
- 4 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat die Klägerin Beschwerde eingelegt. Sie macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Zu klären sei die Rechtsfrage, ob im Rahmen der Eingliederungshilfe auch Kosten der privat angemieteten Wohnung von der Eingliederungshilfe erfasst seien, sofern behinderungsbedingt ein auswärtiger Schulbesuch bzw Besuch einer Bildungsstätte erforderlich sei. Die Frage sei klärungsbedürftig. Die Antwort auf diese Rechtsfrage ergebe sich nicht zweifelsfrei aus dem Gesetz. Die Frage habe auch eine über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Bedeutung, weil sie einen größeren Personenkreis betreffe. Die Rechtsfrage sei auch klärungsfähig, weil sie im konkreten Fall entscheidungserheblich sei. Würde die Frage bejaht, stünden ihr Leistungen der Eingliederungshilfe zu.



II

- 5 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der von der Klägerin geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt worden ist. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss er mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Zwar wird eine konkrete Rechtsfrage aufgeworfen. Doch wird weder ihre Klärungsbedürftigkeit noch die Klärungsfähigkeit ausreichend dargelegt.
- 7 Zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit genügt es nicht zu behaupten, dass sich die Antwort "nicht zweifelsfrei aus dem Gesetz" ergebe; dass keine höchstrichterliche Rechtsprechung vorliege, behauptet die Klägerin nicht einmal. Sie hätte sich vielmehr mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung auseinandersetzen müssen, auf die sich das LSG zur Begründung seiner Entscheidung gestützt hat. Zudem wäre für die Beurteilung der Klärungsfähigkeit durch den Senat erforderlich, dass die Klägerin den Sachverhalt und die sich dabei stellende Rechtsfrage so schildert, dass erkennbar wird, wieso und an welcher Stelle der erforderlichen Prüfung die aufgeworfene Rechtsfrage überhaupt beantwortet werden muss. Auch hieran fehlt es völlig.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

